

Energiekosten in den Griff bekommen

Beratung und Information rund um das Thema Energiekosten

3. Aufstellung der Gesamtkosten

**Brutto
Kostenart**

Datum

Menge Einheit

Teilbetrag

Brennstoffkosten
Rechnung

25.11.2021

68.901 kWh Gas

5.140,41 €

Rechnung

31.12.2021

13.226 kWh Gas

994,63 €

Summe Brennstoffkosten
Heiznebenkosten

31.12.2021

82.127 kWh Gas

334,14 €

Wartungskosten
Kauf

16.06.2021

82.127 kWh Gas

234,31 €

64,12 €

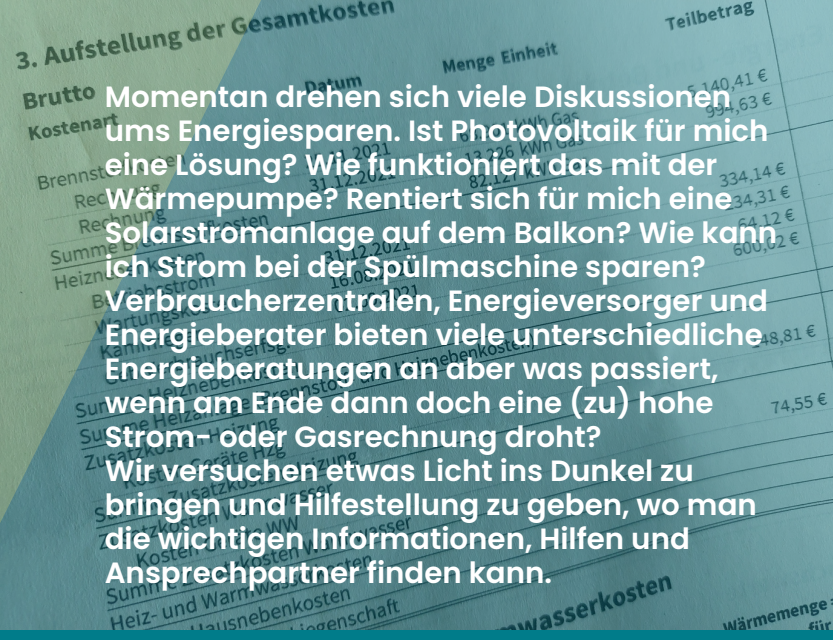
600,02 €

Egal ob bei Heizung oder Strom – in den kommenden Monaten wird es für viele Haushalte schwierig, die steigenden Energiekosten zu tragen.

Wir wollen darüber informieren, welche Beratungsangebote es gibt, die rund um das Thema Energie Hilfestellung bieten können und welche Möglichkeiten es darüber hinaus gibt, Unterstützung zu finden.

148,81 €

74,55 €



Momentan drehen sich viele Diskussionen ums Energiesparen. Ist Photovoltaik für mich eine Lösung? Wie funktioniert das mit der Wärmepumpe? Rentiert sich für mich eine Solarstromanlage auf dem Balkon? Wie kann ich Strom bei der Spülmaschine sparen? Verbraucherzentralen, Energieversorger und Energieberater bieten viele unterschiedliche Energieberatungen an aber was passiert, wenn am Ende dann doch eine (zu) hohe Strom- oder Gasrechnung droht? Wir versuchen etwas Licht ins Dunkel zu bringen und Hilfestellung zu geben, wo man die wichtigen Informationen, Hilfen und Ansprechpartner finden kann.

Ein Tipp vorneweg: Vielen Beschäftigten ist nicht bewusst, dass auch sie einen Anspruch zur Heizkostenübernahme durch den Staat haben. Da dieser Anspruch von vielen Faktoren (Einkommen, Haushaltsgröße, Warmmiete, Höhe der Nachforderung) abhängt, können wir keine allgemeingültige Einkommensgrenze angeben, bis zu der ein Anspruch besteht. Es bleibt somit eine Unsicherheit. Um dieser zu begegnen ist es sinnvoll, sich auf eine Nachforderung einzustellen und vorsorglich privat Geld zur Seite zu legen (was aber einen möglichen Erstattungsanspruch nicht schmälert).

In Sachen Heizenergie gibt es ein kostenloses Online-Angebot des Deutschen Mieterbundes, welches hilft eine Einschätzung über das persönliche Heizverhalten zu bekommen. Dies ist in wenigen Schritten unter Zuhilfenahme der eigenen Heizkostenabrechnung möglich.



Sollte es zu Problemen kommen bieten verschiedene Gewerkschaften für ihre Mitglieder eigene oder vergünstigte Beratungsangebote bei Mietervereinen in Sachen Mietrecht an. Beispielsweise gibt es als NGG-Mitglied eine kostenlose, telefonische mietrechtliche Kurz- und Erstberatung beim Deutschen Mieterbund und für Verdi-Mitglieder die kostenlose Verdi-Mietrechtshotline.

Auf den jeweiligen Internetportalen der Mieterschutzvereine finden sich darüber hinaus weitere Beratungsangebote, Online-Schulungen und Kontaktdaten. Sie helfen bei vielen Fragen rund um die Mietnebenkosten, bei der Erhöhung der Abschlagszahlungen und bei drohender Stromsperre durch den Energieversorger.



Um Strom- und/oder Gassperren zu vermeiden, sollte unbedingt frühzeitig der eigene Energieversorger kontaktiert werden. Meistens besteht die Möglichkeit, nach individueller Prüfung einen Zahlungsaufschub und für Nachzahlungen einen persönlichen Ratenplan zu vereinbaren. Der Dortmunder Versorger DEW21 bietet an, in einem engen Austausch mit den Sozialbehörden, dem Jobcenter und der Verbraucherzentrale für seine Kund*innen eine bestmögliche Lösung zu finden.



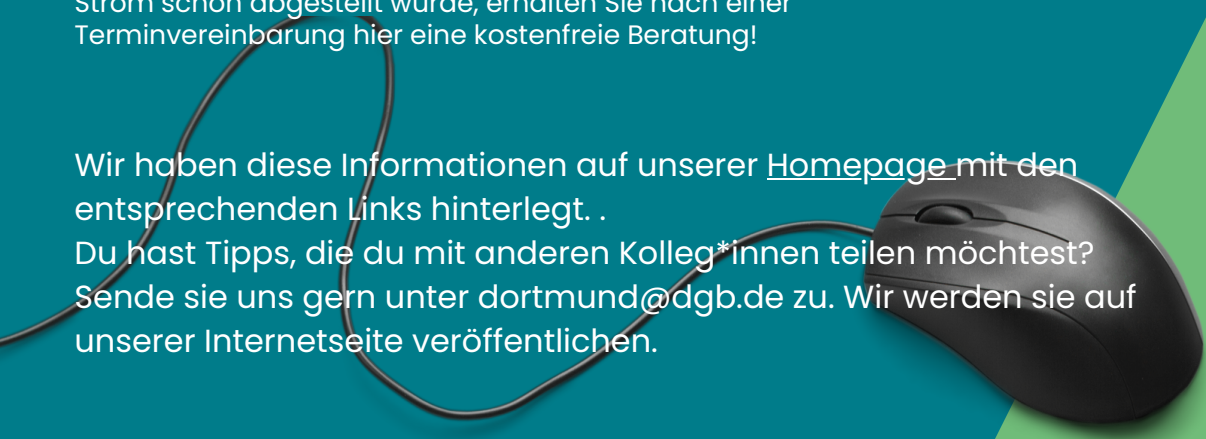
verbraucherzentrale *Nordrhein-Westfalen*

Aber was mache ich, wenn ich meine Strom- oder Gasrechnung dann doch nicht bezahlen kann? Kompetente Beratung findet man bei den örtlichen Verbraucherzentralen. Und wenn Sie Ihre Rechnung für Strom oder Gas nicht bezahlen können oder Ihnen der Strom schon abgestellt wurde, erhalten Sie nach einer Terminvereinbarung hier eine kostenfreie Beratung!

Wir haben diese Informationen auf unserer [Homepage](#) mit den entsprechenden Links hinterlegt. Du hast Tipps, die du mit anderen Kolleg*innen teilen möchtest? Sende sie uns gern unter dortmund@dgb.de zu. Wir werden sie auf unserer Internetseite veröffentlichen.



Zu den Links





Vielen Beschäftigten ist nicht bewusst, dass nicht nur für ALG II Empfänger*innen ein Anspruch zur Heizkostenübernahme durch den Staat besteht.

Daher an dieser Stelle eine Info zur Übernahme von Betriebskosten- und Heizkostennachforderungen für Beschäftigte. Grundsätzlich ist festzuhalten: ein **Anspruch** auf Übernahme eines sozialrechtlichen Bedarfes **entsteht im Monat der Fälligkeit**, d.h. in dem Monat, in welchem die Betriebskosten- und Heizkostennachzahlungen zu zahlen sind. Der Übernahmeanspruch besteht auch für nichtleistungsbeziehende Menschen (siehe untere Musterrechnung)! Beantragt jemand die Übernahme der Nachforderung erst nach deren Fälligkeit, handelt es sich allerdings rechtlich gesehen nicht mehr um einen (Heiz-)bedarf, sondern um **Schulden**. Dann besteht nur noch ein Übernahmeanspruch auf Darlehensbasis im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

(vereinfachte) Musterrechnung zur Übernahme einer Heizkostennachzahlung nach SGB II in drei Schritten mit folgenden Annahmen:

Arbeitnehmer*in mit Erwerbseinkommen von 2.300 € Brutto und 1.827 € Netto
Warmmiete der Wohnung 700 €
Heizkostennachzahlung in Höhe von 1000 €

(1) Sozialrechtlicher Bedarf nach SGB II:

449 € Regelbedarf
+ 700 € Miete incl. Heizung
+ 1000 € Heizkostennachzahlung

2.149 € sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit

(2) Einkommensbereinigung:

1.827 € Nettoeinkommen
- 100 € Grundfreibetrag (§11b Abs. 2 SGB II)
- 200 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II)

1.527 € anrechenbares Einkommen

(3) Endrechnung:

2.149 € sozialrechtlicher Bedarf
- 1.527 € anrechenbares Einkommen

622 € Übernahmeanspruch nach SGB II

Der Antrag kann beim örtlichen
Jobcenter / Sozialamt gestellt werden.



Auszüge aus dem 3. Entlastungspaket im Überblick

Stand: 06.09.2022 Quelle: Tagesschau

Es soll eine Strompreisbremse für den Basisverbrauch eingeführt werden, die Details sind aber noch unklar.

Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro von der Rentenversicherung erhalten.

Das Kindergeld wird zum 1. Januar für das erste, zweite und dritte Kind um 18 Euro angehoben. Es liegt dann bei 237 Euro im Monat, der Kinderzuschlag wird auf 250 Euro im Monat angehoben.

Studenten und Fachschüler erhalten eine Einmalzahlung von 200 Euro.

Pro Homeoffice-Tag ist ein Werbungskostenabzug bei der Einkommenssteuer von fünf Euro, maximal 600 Euro jährlich, möglich.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) wird zum 1. Oktober 2022 von 1300 auf 1600 Euro (war schon beschlossen) und zum 1. Januar 2023 auf monatlich 2000 Euro angehoben.

Die inflationsgetriebene kalte Progression bei der Steuer soll durch eine Änderung des Tarifverlaufs abgebaut werden.

Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30.09.2022 hinaus verlängert.

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent wird verlängert.

Der Kreis der Wohngeldberechtigten wird erweitert. Als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode wird einmalig ein weiterer Heizkostenzuschuss gezahlt: 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt, 540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person gibt es zusätzliche 100 Euro.

Als Ausgleich für die Gasumlage wird die Umsatzsteuer auf den gesamten Gasverbrauch bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

Steuerzahler sollen ihre Rentenbeiträge ab dem kommenden Jahr als Sonderausgaben voll absetzen können. Künftig werden Renten damit erst in der Auszahlungsphase im Alter besteuert.

Die Empfängerinnen und Empfänger des neuen Bürgergelds sollen ab dem Jahreswechsel rund 500 Euro im Monat bekommen. Der Betrag soll damit deutlich über dem aktuellen Hartz-IV-Regelsatz von 449 Euro für Alleinstehende ohne Kinder liegen.

Die Koalition will eine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket erreichen. Ziel sei ein Ticket im Rahmen von etwa 49 bis 69 Euro pro Monat.



DGB

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Region Dortmund-Hellweg

V.i.S.d.P.: Jutta Reiter, DGB-Dortmund-Hellweg, Ostwall 17-21, 44135 Dortmund